Gelsenkirchen, den 16. Februar 1895. | Nro. 7 — 7. Jahrgang.

Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung.

Abonnements-Preis für Nichtmitglieder 30 Pfg. pro Monat, 90 Pfg. pro Quartal frei ins Haus. Durch die Post bezogen pro Monat 70 Pfg., pro Quartal 2 Mark 10 Pfg. Einzelne Nummern kosten 10 Pfg.

Verbands Organ.

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg.
bei 6 maliger Aufnahme 25 Prozent Rabatt.
„ 12 „ „ 33⅓ „ „
„ 30 „ „ 50 „ „

Redaktion, Johann Margraf, Druck und Verlag von Joh. Meyer, Gelsenkirchen.

Lina Crispi.

Donna Lina, Donna Lina,
Schöner noch als Proserpina *)
Die einst Pluto **) fürchterlich
Raubte für den Orkus ***) sich.

Donna Lina, Donna Lina,
Holdes Bräutchen von Messina, †)
Ehren-Crispis, Ehgemahl,
Tief steckst du im Bankskandal.

Zierlich hast du oft geschrieben:
Will's, Canlonago, ††) euch belieben,
Dann gefälligst schicket mir,
Freundchen, zwanzigtausend Lir'.

Leider kam die Bank zu Krache
Und es gab 'ne schmuck'ge Lache
Nach dem schönen Geldgewinn.
Viele zappeln häßlich d'rin.

Auch du, holde Donna Lina,
Schöner noch als Proserpina,
Bist gefallen in den Sumpf,
Hast besudelt Kleid und Strumpf.

Und nun gibt es schmuck'ge Wäsche
Unterröckchen und Kledäsche,
Selber den Ministerrock
Stampfen thut der Waschebock.

Leider ist die Müh verloren,
Rein zu waschen diesen Mohren —
Schmutzig, schmutzig bleiben sie:
Donna Lina und Crispi.

Aber auch bei uns in Sümpfen
(Braucht die Nasen nicht zu rümpfen)
Gibt es viele Donna-Lin's
Fromme Christen und Crispins. —

*) Tochter der Göttin Ceres.
**) Gott der Unterwelt.
***) Unterwelt.
†) Stadt auf der Insel Sizilien.
††) Direktor der verkrachten Römischen Bank (Banca-Romana).

Kusch dich, Arbeiter!

Z Die ganze politische Welt in Deutschland und über die deutschen Grenzen hinaus ist in letzter Zeit sehr in Aufregung gebracht worden, durch die sogenannte »Umsturzvorlage«. Vereine und Versammlungen in ganz Deutschland haben sich mit derselben beschäftigt und überall ertönt der Ruf: Fort mit diesem Knebelgesetz! Die Entrüstung über diesen neuesten Versuch der dunklen Mächte des Rückschritts, die Freiheit der Bewegung, der Presse und des Wortes zu hemmen, ist fast allgemein und nur einige wenige, selbstverständlich sind es die Leute von Besitz und Bildung«, stimmen dieser Maßregel zu.

Nun ist aber die Regierungsvorlage nicht allein gerichtet gegen die politischen Bestrebungen der Staatsbürger, sondern im weiteren Sinne werden auch die Arbeiterorganisationen, die auf wirthschaftlichen Gebiete die Lage ihrer Mitglieder verbessern wollen, in starker Mitleidenschaft gezogen. Und diese Erkenntniß ist es, die uns zwingt, trotzdem wir ein gewerkschaftliches Organ sind, gegen dieses anscheinend nur politische Knebelgesetz Stellung zu nehmen.

Sehen wir daher kurz einige uns besonders intressirende §§ des neuen Gesetzes an, ohne dabei, wegen Mangel an Raum, alle Konsequenzen gebührend in Erwägung zu ziehen.

Da ist zunächst der § 111, der denjenigen mit Strafe bis zu 600 Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, welcher zur Begehung einer »strafbaren Handlung auffordert«, wohl gemerkt, auch wenn die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist. (!) Wer erinnert sich da nicht der Streikzeit. Wer gedenkt da nicht der Kameraden, die um weniger Worte willen, von der Rednerbühne verhaftet wurden? Sie sollten zum »Kontraktbruch« aufgefordert haben. Wir sind überzeugt, daß den Kameraden diese Absicht sehr fern gelegen hat; unsere Meinung ist nun leider nicht maßgebend gewesen, die Kameraden haben hinter den »schwedischen Gardienen« über die Sünde nachdenken können, die sie begingen, als sie in nicht gut gewählten Worten zur Organisation gerathen haben.

Immer konnte aber bei den gerichtlichen Verhandlungen seinerzeit geltend gemacht werden, daß die Worte des Redners durchaus nicht zu Krawallen und dgl verleitet hatten. Wird das neue Gesetz aber angenommen, so fällt auch dieser eventuelle Milderungsgrund fort, denn wenn auch die Aufforderung »ohne« Erfolg geblieben« wird der arme Sünder verdonnert. Was diese drakonische Strenge gerade für uns Bergleute bedeutet, ist leicht ersichtlich. Nicht viele unserer Kameraden sind im Stande, ihre Gedanken korrekt in Worte zu kleiden. Giebt ein solcher dann in irgend einer Versammlung nach Annahme der Umsturzvorlage, in der das volksverwüstende Gebahren des Kohlensyndikats zur Sprache kommt, so »wie ihm der Schnabel gewachsen«, seine gerechte Empörung kund, flugs kommt der Hüter des Gesetzes und der arme Bergmann büßt hinter den Kerkermauern für ein Verbrechen, das er niemals begangen hat. Und diese Bestrafungen werden in demselben Maße zunehmen, als durch die Vereinigung der Kapitalisten die Unterdrückung und Verelendung des Arbeiterstandes gefördert wird. In der Entrüstung über solche Zustände entschlüpft manchen sonst sehr ruhigen Kameraden ein unbedachtes Wort und eine Aufforderung zu »strafbaren Handlungen« ist fertig. Es liegt dann ganz in dem subjektiven Empfinden der Richter, eine solche Strafthat zu konstruiren. Nicht als ob wir dem Richterstand irgend welche Voreingenommenheit zumuthen wollten, aber auch sie sind nur Menschen und die verschiedenen Urtheile an verschiedenen Orten in gleichen Delikten geben nur zu viel Recht zur Besorgniß.

Auch der § 126 eröffnet den Gewerkschaften und ihre Vertreter und Presse keine rosigen Aussichten. Hiernach wird derjenige mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, wer in der Absicht, die bestehende Gesellschaftsordnung zu stürzen, den »öffentlichen Frieden« durch »Androhung eines Verbrechens stört.« Was kann man nicht alles als »Androhung eines Verbrechens« bezeichnen? Nehmen wir an, wir haben die massenhaften Entlassungen, die großen und rigorosen Bestrafungen unserer Kameraden im Auge, und gebrauchen dann, im Hinweis auf die stetig steigenden Dividende der Grubenbesitzer, das Wort: »Die Herren tanzen auf einem Vulkan, aber sie denken gleich den Privelegirten Frankreichs vor der großen Revolution: Nach uns die Sündfluth! Fügen dann vielleicht hinzu: Ihr Herren vom Besitz seid gewarnt! Kein Denkender wird etwas anderes annehmen, als daß wir die Besitzenden gewarnt, ihr Treiben nicht weiter fortzusetzen. Niemand kann glauben, daß wir damit, daß wir den alten Warnungsruf citirten, nun daran gingen, mit Dynamit und andern Explosivstoffen der alten Gesellschaft den Garaus zu machen. Sondern wir haben eine Parallele gezogen, zwischen früher und jetzt, gezeigt, wohin das heutige System führen muß; nichts weiter war unsere Absicht. Denn daß der gesellschaftliche Boden, auf dem der Kapitalismus seine Bachanalien aufführt, von diesem selbst unterminirt wird, daß wissen wir zu gut, als daß wir es für nöthig hielten, an jener Zersetzung mitzuarbeiten.

Aber nach dem § 126 ist der öffentliche Frieden »gestört«, wenn man das Gespenst der unabwendbar kommenden sozialen Revolution an die Wand malt. Es braucht sich nur einer der Herren, denen die heutige Gesellschaft als »die beste« erscheint, in seiner Verdauung gestört fühlen — dann regnets Strafanträge gegen Redner, Redakteure, ja gegen einen ganz harmlosen Kameraden, der mit Sorgen in die Zukunft sieht und diese Bedenken einem der zahlreich vorhandenen Verräther mittheilt. Ueberhaupt wird die Aera der Denunziation und Angeberei wieder hereinbrechen, sollte das Umsturzgesetz in Kraft treten.

Große Bedenken muß jeder organisirte Arbeiter auch dem § 130 entgegenbringen. Früher wurde demzufolge bis zu 600 Mark oder bis 2 Jahre Gefängniß bestraft, wer »verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander aufreizt.« Die Redakteure der »Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung« haben diesen Kautschukparapraphen zur vollständigen Genüge kennen gelernt. Niemals fiel es denselben ein, das durch den betr. Paragraphen angezogene Verbrechen zu begehen; die Richter waren anderer Meinung — ein hübsches Sümmchen von Gefängnißjahren ist uns beschieden worden. Durch die neue Fassung des § 130 soll aber mit der gleichen Strafe, wie oben, verfolgt werden, wer »Religion, Monarchie, Ehe, Familie und Eigenthum angreift.« Besonders heute, wo wir durch den »christl. Verband« in so naher Berührung mit den Vertretern der Religion, den Geistlichen, kommen, sind wir oft in der Lage an der Hand der biblischen Lehren die Handlungen der Geistlichen einer Kritik zu unterziehen. Haben wir es aber nicht zu oft erfahren müssen, daß, nach Ansicht gewisser Leute, die Religion mit ihren Vertretern, identisch ist? Und entsteht für uns da nicht die Gefahr, sind wir gezwungen mit den Herren Kaplänen in Versammlungen und Presse ins Gericht zu gehen, als »Angreifer der Religion« zur Rechenschaft gezogen zu werden? Unstreitig — nun wir werden sehen, wie es kommt, wenn, was wir nicht hoffen, das Knebelgesetz dem deutschen Volke »geschenkt« wird.

Auch das Eigenthum soll nicht angegriffen werden. Fällt uns auch gar nicht ein — wir zeigen nur den »Erwerb« der großen Eigenthümer und kritisiren dann dieses, unserer Ansicht nach, unrechtes Aneignen von Eigenthum. Wir wollen nicht rauben und stehlen, greifen auch nicht das rechtmäßige, auf moralische Art, ohne Niedertretung Anderer, erworbene Gut an. Wie aber machen es die Befürworter der »Umsturzvorlage«, die Stumm, Manteufel und Konsorten? Wie viel Hunderte von kleinen Handwerkern hat das Großkapital nicht schon ruinirt; wie viel kleine Bauern sind nicht schon von den »Edelsten der Nation« »gelegt« worden? Da ist ein Angriff auf das Eigenthum; aber wird dieser nicht von dem § 130 getroffen. Nur gegen die Arbeiter, die Proletarier wendet er sich, gegen Enterbte, wenn sie aufschreien unter den Streichen des Kapitalismus. Und jeder Streik, jeder Boykott, ja jede gewerkschaftliche Organisation wird durch den § 130 betroffen. Will die Gewerkschaft doch bessere Arbeitsbedingungen, Löhne, Arbeitszeit etc. schaffen und kann sie dies doch nur auf Kosten der Kapitalbesitzer. Ergo — greift sie das »Eigenthum« an.

Und nun die »Krone des Gebäudes«, der § 131. Er lautet:

»Wer erdichtete oder enstellte Thatsachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß (das vorstehend gesperrte ist neu), daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.«

Durch diesen § sind uns die Hände vollends gebunden. Nehmen wir an, es geht uns eine Meldung zu, die von irgend einer tadelnswerthen Handlung irgend eines Beamten der Bergpolizei (wir nehmen den gelindesten Fall.) berichtet. Der Bericht erscheint uns wahrscheinlich da er sich mit unseren früheren Erfahrungen deckt. Wir nehmen den Bericht auf, mit Vorbehalt d. h. ohne die Wahrheit zu behaupten. Flugs ist uns eine Anklage sicher, sofern nur die Notiz nicht in allen Einzelheiten wahr ist. Wir haben uns der Verbreitung schuldig gemacht; »den Umständen nach«, wie es im § 131 heißt, konnten wir annehmen, daß die uns übersandte Meldung den Thatsachen entspricht, sie wurde bestätigt durch unsere Erfahrung. Nun nimmt aber der Richter an, daß die Tüchtigkeit und Pflichttreue der Bergpolizeibeamten allgemein bekannt und auch uns nicht fremd sein könne. Der Meinung des Richters, und diese ist maßgebend ist uns dann »den Umständen nach« die Unwahrheit der von uns gebrachten Notiz kein Geheimniß gewesen — wir fliegen ins Loch. Dies behaupten wir, trotzdem Herr Staatssekretär Nieberding bei der »Umsturzdebatte« sagte: Die nachgewiesene Unkenntniß von der Unrichtigkeit der Mittheilung schützt immer vor Strafe.« Wenn wir auch behaupten, von der Unrichtigkeit der Mittheilung keine Kenntniß zu haben, so liegt es eben an der richterlichen Auffassuug, ob uns der Wahrheitsbeweis gelungen ist oder nicht. Diese entscheidet. Hiermit ist selbstverständlich nicht gesagt, daß die Richter unsachlich urtheilten, eine solche Behauptung liegt uns ferne.

Wir glauben unseren Lesern und Kameraden durch unsere obigen Beweisführungen gezeigt zu haben, daß wir als gewerkschaftliche Zeitung eine unbedingte Verpflichtung hatten, der »Umsturzvorlage« näher zu treten. Sollte dieselbe Gesetz werden, dann sehen wir die Zeit kommen, wo alle Gewerkschaften erdrosselt sind. Denken wir nur an das Sozialistengesetz; auch dieses sollte beileibe nicht die »berechtigten Bestrebungen« der organisirten Arbeiter hemmen. Und wie wurde es? Fast alle, auch der damals gerade gegründete Bergarbeiterverband wurde auf Grund jenes Gesetzes aufgelöst! So wird es auch heute gehen, wenn sich nicht alle organisirten Arbeiter in Presse und Versammlungen gegen diese neueste Knebelung auflehnen. Schon heute ist uns die Preß- und Redefreiheit überreichlich beschnitten; schon heute muß man jedes Wort fein auf die Goldwage legen um nicht dem Staatsanwalt zu verfallen; verhindern wir nicht durch energische Agitation, um dadurch einen Druck auf unsere Volksvertreter auszuüben, die Annahme dieser neuen gesetzlichen Daumschraube, dann wird es bald mehr wie je heißen:

Kusch Dich, Arbeiter!

Ueber die deutsche Bergarbeiterbewegung und der nationale Bergarbeiterkongreß

bringt das, von Dr. A. Braun- Berlin herausgegebene »Sozialpolitisches-Centralblatt« einen Artikel, geschrieben von C. Legien-Hamburg worin u. a. Folgendes ausgeführt wird:

In den Organen der rheinisch-westfälischen Grubenbesitzer ist schon wiederholt erklärt worden, daß die Bergarbeiterbewegung, die sich in dem »Verband der deutschen Berg- und Hüttenarbeiter« verkörpert, im Sande verlaufe. Nach dem Eindruck jedoch, welchen die Verhandlungen des am 26. und 27. Dezember 1894 in Essen a. Ruhr abgehaltenen nationalen Bergarbeiterkongreß auf jeden Unbefangenen machten, dürfte diese Annahme eine irrthümliche sein. . . . Nur dann, wenn den Bergarbeitern die Erkenntniß der Nothwendigkeit der Organisatio n

fehlte, wenn es ihnen an geistig befähigten Kräften mangelte, um die Bewegung zu leiten und die Organisation in das richtige Fahrwasser zu bringen, würden der Rückgang der Mitglieder und die unzureichende Einnahme als Beweise dafür gelten können, daß die Bergarbeiter zu keiner ausreichenden Organisation kommen können. Es ist eine auch in anderen Berufen gemachte Erfahrung, daß die Mitglieder, welche für die Organisation durch einen Stricke oder während eines Strikes gewonnen werden, **dann der Vereinigung wieder den Rücken kehren, wenn sie ihren Zweck erreicht haben oder die Organisation sich nicht als kräftig genug erweist, den Mitgliedern die erwarteten Vortheile zu bringen.** Der Bergarbeiterverband ist zur Zeit des Bergarbeiterstrikes im Jahre 1889 gegründet. (Während des sogenannten Waffenstillstandes 1889 trat derselbe ins Leben. D. R.) Die Bergleute traten, einmal in die Bewegung hineingerissen, in großer Zahl dem Verbande bei. Der Ausstand führte dazu, daß die Grubenbesitzer sich bereit erklärten, die Wünsche der Arbeiter zu erfüllen.

Als aber diese Versprechungen nicht gehalten wurden, erwies sich der Verband der Bergarbeiter, wie dies bei einer neugegründeten Organisation, deren Leitern es an jeder Erfahrung mangelt, erklärlich ist, nicht als kräftig genug, durch gehörigen Nachdruck die Erfüllung der Zusagen zu erzwingen. Die Grubenbesitzer begannen aber sofort, als sie sahen, daß diese Organisation den Bergarbeitern nicht die erwartete Widerstandskraft gab, die Mitglieder des Verbandes zu maßregeln und ihnen Abkehrscheine zu geben, durch welche es dem Entlassenen unmöglich gemacht wurde, auf irgend einer anderen Zeche Beschäftigung zu finden. Die Gährung unter den Bergarbeitern blieb nicht nur, sondern wuchs infolge der Maßregelung enorm und noch Leute hört man von den Bergleuten, die der Organisation nicht angehören, sagen, daß es wieder so kommen müsse, wie 1889, ohne Rücksicht darauf, was aus der Bewegung, was aus ihnen und ihrer Familie werden würde. Die Bergleute des Saarreviers hatten eine eigene Organisation, den Rechtsschutzverein, und unterhielten auch ein eigenes Fachorgan unter den Titel »Schlägel und Eisen.« Sie gehörten zum großen Theil neben ihrer Organisation auch noch dem Deutschen Bergarbeiterverband an. Die Einführung einer Arbeitsordnung auf den fiskalischen Gruben des Saarreviers zwang die Arbeiter zu einem Strike im Dezember 1893.

Der Strike ging verloren, der Rechtsschutzverein und das Fachorgan wurde vernichtet. Die Bergarbeiter des Ruhrreviers wollten ihren Kameraden durch eine Arbeitseinstellung behülflich sein, um die bedrückenden Bestimmungeu der Arbeitsordnung zu beseitigen. Der Strike wurde zu spät inszenirt und nicht alle Bergarbeiter legten die Arbeit nieder. Deswegen mußte auch diese Arbeitseinstellung fehlschlagen. Dann folgte die Begründung des rheinisch-westfälisches Kohlensyndikats, welches beschloß, die Kohlenförderung zu beschränken. Tausende von Bergarbeitern waren gezwungen, Feierschichten zu machen und die unliebsamen Elemente, die Führer der Bewegung erhielten die Abkehr. Die Verminderung der Zahl der Mitglieder des Bergarbeiterverbandes hat also seine Ursache zunächst darin, daß die Organisation zur Zeit eines Strikes begründet wurde, ferner in der Arbeitslosigkeit und der fortgesetzten Maßregelung.

Der Umstand, daß die Kassenverhältnisse keine günstigen sind, bedarf keiner besonderen Erklärung. Die Verbandsmitglieder zahlen einen **Monatsbeitrag von 30 Pfg., wofür ihnen ein Verbandsorgan,** die »Berg- und Hüttenarbeiterzeitung« **geliefert wird, dessen Herstellung die Einnahmen des Verbandes fast völlig verschlingt.** Außerdem verlor der Verband durch das verunglückte Unternehmen, einen Konsumverein mit Filialen zu erhalten, 16 000 Mk., was nicht nur auf die Finanzverhältnisse ungünstig einwirkte, sondern auch unter den Bergarbeitern Mißtrauen gegen den Verband erzeugte. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, erscheint die Situation für die Bergarbeiter durchaus nicht so schlimm, wie die Gegner der Bewegung sie gern darstellen möchten. Daß aber das treibende Element, ein kleiner Kreis von Personen, die von der Nothwendigkeit der Bewegung überzeugt sind und auch die nöthige Fähigkeit besitzen, die Organisation weiter auszubauen, vorhanden ist, wurde durch die Verhandlungen des Bergarbeiterkongresses bewiesen...

Der Berg- und Hüttenarbeiterverband hielt alljährlich seine Generalversammlung ab, zu welcher als Delegirte nur Mitglieder des Verbandes Zutritt hatten. Ein Kongreß der Bergleute, zu welchem Bergarbeiter aller religiösen und politischen Anschauungen Zutritt hatten, war bisher noch nicht einberufen worden. Abgesehen von einer Zusammenkunft von Bergarbeiterdelegirten im Jahre 1890 in Halle a. S. ließen sich die deutschen Bergarbeiter nur auf den internationalen Kongressen, so in Jolimont, Paris, London und Berlin vertreten. Schon auf dem internationalen Bergarbeiterkongreß, der 1894 in Berlin stattfand, wurde unter den deutschen Delegirten der Plan besprochen, einen nationalen Bergarbeiterkongreß einzuberufen. Das Projekt wurde in der Fachpresse daraufhin diskutirt. Ob infolge dieser Diskussion oder vorheriger Abmachungen unter den Gegnern, welche der Bergarbeiterverband auch unter den Bergarbeitern hat, von diesen gleichfalls ein Kongreß einberufen wurde, ist nicht ganz sicher. Der Kongreß fand am 26. August 1894 in Essen statt. Zu demselben hatten nur die Vertreter der katholischen und evangelischen Knappenvereine Zutritt. Nicht einmal die Vertreter der gemischten Knappenvereine, geschweige die des als sozialdemokratisch geltenden Verbandes wollten die Arrangeure des Kongresses, die katholische und evangelische Geistliche waren, zu dem Kongreß zulassen. Bedauerlich ist, daß die Herren, welche dem Bergarbeiter die Religion verkündigen, die Letzteren dazu ausnutzen, die Arbeiter zu verhindern, zu einer bessern und menschlicheren Lebenshaltung zu kommen. Einen anderen Zweck konnte der christliche Bergarbeiterkongreß aber nicht haben. Die Forderungen, welche dort aufgestellt wurden, decken sich zum großen Theil mit denen, welche der Kongreß, der am 26. Dezember tagte, stellte. . . Obschon nun auf dem christlichen Kongreß die ausdrückliche Erklärung abgegeben wurde, daß der neugegründete christliche Bergarbeiterverband der entschiedenste Gegner des sogenannten sozialdemokratischen Verbandes sei, wird doch selbst dieser Verband von den Gruben- und Hüttenbesitzern nicht gern gesehen und er wird verfolgt und vernichtet werden, sobald er ernstlich den Versuch macht, seine Forderungen durchzuführen. Welche Entwicklung diese Organisation auch erfahren mag, ihr Hauptzweck ist, den älteren Verband zu schädigen und wenn möglich zu vernichten. Es wird hier also ein Kampf der Arbeiter gegeneinander inscenirt, der Arbeiter, die unter gleicher Noth seufzen, die in den Gruben der gleichen Gefahren ausgesetzt sind. Man mag diesen Vorgang noch so objektiv zu beurtheilen versuchen, immer wird man genöthigt sein, besonders darauf hinzuweisen, daß dieser Kampf unter den Arbeitsbrüdern hervorgerufen ist von Leuten, die berufen sind, Frieden zu stiften und die da lehren, daß man nicht nur dem gleichgesinnten Menschen, sondern auch dem Feinde Liebe entgegenzubringen habe.

Vergleichen wir kurz noch die beiden Kongresse mit einander. Während auf dem Kongreß der christlichen Bergarbeiter in wenigen Stunden das große Arbeitspensum erledigt und dabei noch Zeit gefunden wurde über Dinge zu verhandeln, die zur Sache nicht gehörten, bedurfte der andere Kongreß zweier Tage, um seine Arbeiten zu erledigen und konnte auch in dieser verhältnißmäßig kurzen Zeit nicht auf alle Einzelheiten in der Debatte eingegangen werden. Der Unterschied lag eben darin, daß auf dem christlichen Kongreß größtentheils nur die Arrangeure, die nicht Bergarbeiter waren, ihre Ansichten aussprachen, während hier jeder Delegirte aus eigener Erfahrung ein Urtheil abgeben konnte und abgab. Selbst die gegnerische Presse muß anerkennen, daß bei der Berathung und Prüfung der Fragen Sachkenntniß und Ernst vorhanden waren. Besonders aber ist hervorzuheben, daß zu dem Kongreß am 26. Dezember jeder Bergmann, ohne Rücksicht auf seine Anschauungen in Bezug auf Politik und Religion Zutritt hatte, ja, daß die Mitglieder und Vertreter des christlichen Verbandes besonders eingeladen waren. Erschienen war leider keiner derselben. Alle diese Umstände lassen offenbar erkennen, daß die Bestrebungen, welche auf dem letzten Kongreß hervortraten, aus natürlichen Beweggründen entsprangen, während bei dem christlichen Kongreß das Hervortreten eines künstlichen Gepräges unverkennbar war. . . . .

Alle Forderungen, die von dem Kongreß am 26. und 27. Dezember aufgestellt wurden, erfuhren eine eingehende Begründung. Die Verkürzung der Arbeitszeit wurde als nothwendig bezeichnet, weil bei der steigenden Tiefe der Gruben der Aufenthalt in denselben der Gesundheit immer nachtheiliger sein muß und außerdem die Arbeitslosigkeit durch Verkürzung der Schichtdauer vermindert werden könne. Ebenso wurden auch die Ursachen vorgeführt, welche das Verbot der Frauen- und Kinderarbeit und der Akkordarbeit nothwendig machen. Die Berggesetzgebung, heute ein Vorrecht der einzelnen Bundesstaaten, wurde nach allen Richtungen hin beleuchtet und der Nachweis erbracht, daß ein Reichsberggesetz von dringender Nothwendigkeit ist. Besonders wurde die Unfallverhütung und die Wetterführung in den Gruben vom fachgemäßen Standpunkt aus erörtert und betont, wie die Mehrzahl der Unglücksfälle vermieden werden könnten, wenn die Inspektion der Gruben durch Inspektoren, vom Staate besoldet und von den Arbeitern gewählt werden, die Beaufsichtigung der Gruben zu besorgen hätten. Bei der Frage, wie die Organisation gestaltet werden soll, wurde besonders hervorgehoben, **daß die Bergleute sich nicht nach der Religion** oder nach ihrer Ansicht über die Gestaltung des Staats- und Wirthschaftslebens, sondern einfach nach dem Grundsatze zu organisiren hätten, daß die **Hebung der wirthschaftlichen Lage die Hauptaufgabe der Organisation zu bilden habe.** Zu allen Punkten der Tagesordnung wurden dem Sinne der Erörterung entsprechende Resolutionen angenommen. Während der ganzen Verhandlungen wurde die Religion garnicht, die politische Seite der Arbeiterbewegung nur ausnahmsweise berührt. Man könnte vielleicht aus den eingebrachten Anträge, **daß die Bergwerke nationalisirt werden sollen,** schließen, daß der Kongreß ein **sozialdemokratischer** gewesen sei. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, so daß die Gegner des Kongresses auch hier nicht einmal eine Handhabe zu einem solchen Angriff oder Vorwurf finden könnten. Weder aus der Einbringung, noch aus der Ablehnung dieses Antrages würde auf den Charakter des Kongresses geschlossen werden können. Die Ablehnung erfolgte aus Zweckmäßigkeitsgründen, weil gegenwärtig eine Verstaatlichung der Bergwerke den Bergarbeitern mehr Schaden als Nutzen bringen würde.

Am ersten Tage der Verhandlungen zeigte es sich, daß es den Leitern der Bewegung an der nöthigen Uebung in der parlamentarischen Handhabung der Geschäfte des Kongresses fehlte, um so überraschender war es aber, daß die Verhandlungen des zweiten Tages in einer Weise geleitet wurden, als wäre das Bureau schon seit lange mit der Sache vertraut. Was heute nach dieser Richtung noch fehlt, und fehlen muß, weil ganz besonders auf diesem Gebiet für den ungeschulten Arbeiter Uebung nothwendig ist, das wird bald vollständig vorhanden sein. Der nächste Konareß schon wird den Fortschritt zeigen. Die nationalen Kongresse sollen jährlich stattfinden und wird ebenso wie auf diesem ersten keinerlei Beschränkung hinsichtlich der Vertretung erfolgen.

Ungeschult sind die Bergarbeiter heute noch zum großen Theil, das ist nicht zu leugnen und soll auch nicht geleugnet werden. Die Organisation wird aber auch für sie, wie sie für die Arbeiter vieler anderer Berufe es schon geworden ist, eine Erziehungsanstalt werden. Nach dem, was der erste Kongreß an gutem Willen und Intelligenz seiner Theilnehmer gezeigt hat, kann kein Zweifel sein, daß genügend Kräfte für die Leitung der Organisation, auch bei den Bergarbeitern vorhanden sind. Deswegen liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß die Organisation, so ungünstig sie auch heute noch dasteht, sich weiter entwickeln und ein Hauptfaktor in der deutschen Arbeiterbewegung werden wird.

Bergpolizei-Verordnung.

Das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Köln veröffentlicht Abänderungen der vorjährigen Bergpolizei-Verordnung für die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- und unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche, sowie Abänderungen der ebenfalls im vorigen Jahre erlassenen »Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung für den Bonner Oberbergamts-Verwaltungsbezirk.«

Die Bergpolizei-Verordnung für die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- und unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche vom 21. Juli 1894 wird wie folgt abgeändert (die neuen Zusätze sind in lateinischer Schrift abgedruckt):

Artikel 1.

Der § 20 erhält nachstehenden Wortlaut:

§ 20.

Findet Förderung mittelst Pferden in Zügen statt, so muß der Pferdeknecht, insoweit nicht durch das Oberbergamt eine andere Einrichtung für zulässig erklärt worden ist, mit dem Grubenlicht dem Zuge vorausgehen.

In eingeleisigen Pferdebeförderungsstrecken sind in angemessenen Abständen Ausweichestellen einzurichten.

Artikel 2.

Der § 32 erhält folgenden Zusatz:

Der Transport der Sprengstoffe in die unterirdischen Aufbewahrungsräume hat in der von der Fabrik gelieferten Verpackung unter Aufsicht eines technischen Beamten zu erfolgen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands

schreibt im »Correspondenzblatt«:

Um einer weiteren Legendenbildung über die Absichten der Generalkommission vorzubeugen, fühlen wir uns veranlaßt, unsere Stellungnahme über die Aufgaben von Gewerkschafts-Kongressen in Nochstehendem in gedrängter Kürze klarzulegen.

Die Gewerkschafts-Kongresse haben nach unserer Ansicht die Aufgabe, alle Bestrebungen zu fördern, welche die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter sich in ihren Berufsorganisationen zum Ziel gesetzt haben. Der größte Theil dieser Bestrebungen kann nur durch das gemeinsame Zusammenwirken aller Arbeiter erreicht werden. Der gemeinsame Wirkungskreis, der auf den Gewerkschaftskongressen festgestellt werden muß, hätte unseres Erachtens nach folgende Punkte zu umfassen:

1. Gegenseitige und thatkräftige Unterstützung bei Lohnkämpfen.

Hierzu gehört die Erziehung der Mitglieder zur Zahlung höherer Beiträge. Die meisten Streiks gehen verloren infolge des Mangels an Mitteln; ein großer Theil von Differenzen würde durch einen beiden Theilen Rechnung tragenden Ausgleich erledigt werden, wenn die Fabrikanten wissen, daß die Arbeiter für längere Zeit gerüstet sind.

Zur erfolgreichen Durchführung größerer Kämpfe, welche von einem Gewerk allein nicht gehalten werden können, halten wir für nothwendig die Schaffung eines von sämmtlichen Mitgliedern der Organisationen gespeisten Kampffonds und Festsetzung von bestimmten Normen, nach welchen die Unterstützungen aus demselben geleistet werden. Trotz der Schwierigkeiten, welche der Ausführung dieses Planes entgegenstehen, halten wir denselben ausführbar. Großes, Gewaltiges kann geleistet werden, wenn allseitig die Erkenntniß für die Nothwendigkeit der praktischen Ausübung der Solidarität vorhanden ist.

2. Gemeinsame Förderung der Gewerkschaftsbewegung. — Organisation und Agitation.

Da die Konzentrirung der Arbeitsmittel in immer wenigeren Händen naturgemäß die Macht der sie besitzenden in unermeßlicher Weise steigert, ist es Pflicht der Selbsterhaltung der Arbeiterschaft, dieser Macht das nöthige Gegengewicht zu schaffen. Der Konzentration der Arbeitsmittel muß die Konzentration der Arbeitskraft entgegengesetzt werden. Die Festsetzung der Arbeitslöhne, der Arbeitszeit ꝛc. muß von den Organisationen der Arbeiter ausgeübt werden. Der einzelne Arbeiter ist machtlos, nur in der und durch die Vereinigung können die Interessen der Arbeiter gewahrt werden.

Die beste Form der Organisation ist für die meisten Gewerke, der heutigen Entwickelung der Industrie entsprechend, die zentralistische.

Als Mittel zum Zweck betrachten wir:

1. Den Ausbau des Unterstützungswesens.

Die Arbeiter müssen dauernd an die Organisation gefesselt werden. Dem Austritt älterer Mitglieder wird dadurch vorgebeugt, daß man denselben auch während der Zeit, in welcher eine Lohnbewegung nicht stattfindet, materielle Leistungen durch die Organisation bietet, die Heranziehung indifferenter Arbeiter wird dadurch erleichtert.

2. Die Regelung des Herbergswesens.

Die Herbergen müssen den wandernden Arbeitern heimisch gemacht werden, dieselben müssen überzeugt sein, daß die Organisation auf ihre Wohlfahrt stets und ständig bedacht ist.

Die Herbergen müssen den Reisenden die Möglichkeit bieten, sich weiter zu bilden. Die Arbeiterblätter müssen in den Herbergen ausliegen, Bücher belehrenden und unterhaltenden Inhalts müssen zur Verfügung stehen.

Dies Letztere ist besonders Aufgabe der örtlichen Gewerkschaftskartelle, deren Einrichtung deshalb überall anzuregen ist. Zur Förderung und Kräftigung der Gewerkschaftsbewegung müssen die Gewerkschaftskartelle namentlich in kleineren Städten, in denen keine Verwaltungsstellen der Centralverbände bestehen, auch dafür sorgen, daß eine gemeinsame Zahlstelle für die organisirten Arbeiter aller Berufe errichtet wird, und von der die Beiträge an die verschiedenen Centralorganisationen abgeführt werden.

3. Veranstaltung statistischer Erhebungen über Stärke und Leistungen der Organisationen, sowie über die wirthschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter.

Die Statistik ist bisher von den Arbeitern sehr wenig gepflegt worden, der weitere Ausbau derselben eröffnet den Gewerkschaften ein weites Feld fruchtbringender Thätigkeit.

4. Erwägung voller Koalitionsfreiheit der Arbeiter.

5. Weiterer Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Koalitionsfreiheit und Arbeiterschutz stehen im engsten Zusammenhang mit der materiellen Lage des Arbeiters. Ohne Koalitionsfreiheit keine Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, ohne dieselbe keine ihrem wirklichen Zweck entsprechende zentralistische Organisation, ohne dieselbe kein nachhaltiger Einfluß auf die Arbeiterschutzgesetzgebung, ohne Koalitionsfreiheit keine ausreichende Organisation der weiblichen Arbeiter.

Mit der materiellen Lage der Arbeiter ist ebenso eng verknüpft ein wirksamer Arbeiterschutz. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für alle Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts, sanitäre Einrichtung der Arbeitsräume sind im Grunde genommen Lohnfragen. Die Verkürzung der Arbeitszeit steigert den Lohn des Arbeiters, schafft demselben Zeit zur körperlichen und geistigen Erholung, verlängert in Gemeinschaft mit der sanitären Einrichtung der Arbeitsräume seine Lebensdauer, die Arbeitskraft des Arbeiters wird dadurch für ihn nutzbringender.

Arbeiterschutzgesetze — Gesetze, welche ausdrücklich zum Wohl der Arbeiter geschaffen sind, können nur wirksam von diesen selbst kontrolirt werden, deshalb weiterer Ausbau des Fabrikinspektorats und Wahl der Fabrikinspektoren aus den Reihen der Arbeiter. Bis zur Erreichung dieses Zieles halten wir für dringend erforderlich die Errichtung von Zentralstellen für die Beschwerden der Arbeiter über mangelnde Ausführung der Arbeiterschutzgesetze. Die Erörterung dieses Punktes auf einer ganzen Anzahl abgehaltener Branchenkongresse der einzelnen Gewerke zeigt, daß ein großes Bedürfniß dafür vorhanden ist.

Koalitionsfreiheit und Arbeiterschutz müssen sich die Arbeiter selbst erkämpfen. Das geschieht dadurch, daß dieselben zunächst unausgesetzt volle Koalitionsfreiheit und wirksamen Arbeiterschutz fordern.

Kongresse politischer Parteien können wohl im Allgemeinen Stellung zu diesen Forderungen zu nehmen, ihre praktische Propagirung muß Aufgabe der Gewerkschaften sein.

Auf den Gewerkschaftskongressen muß das Material zusammengetragen und gesichert werden; für die Vertretung der Arbeiterinteressen im Parlament ist damit eine wirksame Vorarbeit geleistet.

Nach der jetzt allgemein geltenden Gesetzesauslegung ist die Behandlung solcher Fragen, sofern dadurch eine Einwirkung auf die Gesetzgebung bezweckt werden soll, Politik. Die Geschichte der englischen Arbeiterbewegung lehrt, daß überall da, wo die Arbeiter als geschlossene Masse Stellung zu diesen Fragen genommen haben, sie sich dadurch auch das Recht erwirken, Stel-

Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Stoffen und Geräthschaften transportirt werden. Die mit dem Transport beschäftigten Arbeiter haben durch den Ruf: „Sprengstoffe kommen!“ die in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.

Zur Beleuchtung bei Sprengstofftransporten sind geschlossene Lampen oder Laternen zu benutzen, die jedoch von den mit dem Transport unmittelbar beschäftigten Leuten nicht getragen werden dürfen

Allen beim Transporte betheiligten oder in der Nähe befindlichen Personen ist das Tabakrauchen untersagt.

Die Förderung der Sprengstoffvorräthe im Schachte darf nicht während des Ein- nnd Ausfahrens von Mannschaften und nach vorheriger Benachrichtigung des Maschinenwärters und der Anschläger über und unter Tage erfolgen. Der Maschinenwärter darf nicht mit grösserer Geschwindigkeit fördern, als solche bei der Seilfahrt gestattet ist.

Artikel 3.

Der Absatz 2 des § 33 wird aufgehoben.

Artikel 4.

Der § 45 erhält nachstehenden Wortlaut:

§ 45.

Bei der Schießarbeit mit brisanten Sprengstoffen darf das Laden und Wegthun der Schüsse, sofern dasselbe nicht durch besondere, vom Gedinge unabhängige Personen (Schießmeister, Grubenbeamte) erfolgt, nur durch die Ortsältesten (Kameradschaftsführer, Drittelführer) bewirkt werden. Nur diese Personen dürfen solche Sprengstoffe und Zündmittel mitführen oder in Verfahrung haben.

Das Besetzen der geladenen Schüsse darf nur durch diese Personen oder unter deren unmittelbarer Aufsicht geschehen.

Alle in einer Schicht nicht verwendeten brisanten Sprengstoffe und zugehörigen Zündmittel müssen nach beendeter Schicht an die Ausgabestelle oder in einen der dazu bestimmten Aufbewahrungsräume zurückgebracht werden. Findet Ablösung vor Ort statt, so kann der Ortsälteste sie unmittelbar dem ihn ablösenden Ortsältesten übergeben.

Die Allgemeine Bergpolizei-Verordnung ist genau in der gleichen Weise geändert, nur daß hier die betreffenden Paragraphen die Nummer 21, 40, 41 und 53 tragen.

Aus Niederschlesien.

L Bei uns auf den Gruben besteht das sog. Vertrauensmännersystem. Die Vertrauensleute sollen die Verbindung herstellen zwischen den Arbeitern und den Grubenverwaltungen. Sie sind also angestellt, oder besser gesagt, gewählt, um das »gute Einvernehmen« zwischen Arbeitgeber- und -nehmer zu erhalten. Dies muß ihnen aber doch nicht so leicht sein, da es nicht gerade selten vorkommt, daß die Vertrauensleute verlegt, oder gar entlassen werden. Niemand kann zween Herren dienen — und deshalb können die Vertrauensleute nicht den Verwaltungen und auch den Arbeitern gerecht werden.

Dies sehen auch die Arbeiter ein und betheiligen sich einfach nicht mehr an der Vertrauensmännerwahl, oder doch nur in ganz geringer Anzahl. Sie haben in dem »patriarchalischen Verhältniß« ein Haar gefunden und wenden sich lieber direkt an das Gewerbegericht. Die Wuth der Grubenherren kann man sich denken. Unbarmherzig verfolgen sie ihre Opfer, nicht gedenkend dem Bibelworte: Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen. Aber die Religion ist ja nur da für die Arbeiter, das Volk; die Herren können ohne dieselbe leben. Nun ja, wer Wind säet. — — — — —
Die Zukunft wird alles weitere bringen, auf ihr hoffen wir.

Ein Verurtheilter.

Rede des Reichstagsabgeordneten Heinrich Möller

gehalten in der Sitzung vom 7. Februar d. J. *)

Meine Herren, Herr Abgeordneter Lieber hat davon gesprochen, wir wären nicht sehr geneigt, die Forderung der Organisation der Arbeiter auf gesetzlicher Grundlage zu unterstützen, weil wir solche Organisationen nur als eine Kleinigkeit zu Gunsten der Arbeiter ansähen. Ich kann versichern, daß wir die Organisation der Arbeiter auf gesetzlicher Grundlage gern unterstützen. Wir sind in diesem Punkte ebenso zu haben wie in allen anderen, die eine Abschlagszahlung auf unsere Forderungen darstellen. Wenn es auch Kleinigkeiten sind, wir nehmen auch Abschlagszahlungen in dieser Richtung an.

Herr Dr. Lieber hat dann gegen die Behauptung, das Centrum wäre bei der Verhandlung der Umsturzvorlage umgefallen, Verwahrung eingelegt. Diese Verwahrung hat sehr wenig auf sich. Gleichviel, ob das Centrum umgefallen ist oder nicht, an der Thatsache, wie es sich bei der Umsturzvorlage jetzt giebt, macht das gar nichts aus. Ist es nicht umgefallen, dann ist es einfach so geblieben, wie es vorher war; aber besser ist es durch die Verwahrung des Herrn Dr. Lieber nicht geworden. Wenn man nach den Reden des Herrn Abgeordneten Gröber und nach den Thatsachen, wie sie bei der Umsturzvorlage jetzt zu Tage getreten sind, der Auffassung sein konnte, daß bei der Behandlung der Umsturzvorlage in der Kommission das Centrum umgefallen wäre, so liegt darin nur der Beweis, daß das Centrum — ich will nicht sagen: in der Sophistik, aber in der Redekunst ein Meister ist.

Bezüglich der christlichen Charitas, wie sie vom Centrum empfohlen und glorifizirt wird, kann ich nur sagen, daß sie thatsächlich besteht, aber nur innerhalb des Rahmens, den sie sich gesteckt hat, der nur so weit geht, daß sie, die christliche Charitas, oberflächlich genommen wird, aber die Wurzel des Uebels weiter wuchern läßt.

Ferner hat Herr Lieber davon gesprochen, daß das praktische Christenthum sich bethätige nach dem Grade des inneren Anfalls, der inneren Beseelung. Dieser Grad ist allerdings das Moment, welches nach außen in die Erscheinung kommt, daß man sich nur mit oberflächlichem Liebeswerk abgiebt, aber das Uebel in der Wurzel bestehen läßt, so ist die Christlichkeit nicht so groß, wie bei den Leuten, die das Uebel an der Wurzel anfassen und mehr nach dem christlichen Grundsatz handeln: liebe deinen Nächsten wie dich selbst!

Herr von Kardorff führte — ich möchte sagen: in genialer Naivetät — aus, er hätte den Arbeiterversicherungsgesetzen nicht zugestimmt, wenn er vorausgesehen, daß das Sozialistengesetz wegfallen würde. Darnach zu urtheilen ist also seine Wohlthat für die arbeitenden Klassen ein Ausfluß der Speculation, nicht ein Ausfluß der christlichen Liebe oder der Zuneigung zu der Arbeiterklasse. Das Wort: liebet die Brüder! — trifft also auf Herrn von Kardorff nicht zu. Bezüglich der Wohlthaten, die er den Arbeiterklassen zukommen lassen möchte, richtet er sich somit nur nach der Spekulation und, sobald er wähnt, sich verspekulirt zu haben, ist es ihm leid, daß er überhaupt für die Arbeiter etwas hat schaffen helfen.

Nach den anfänglichen Ausführungen des Herrn von Berlepsch sollte man meinen, daß es mit der Fortbildung der Versicherung, den Berufsvereinen usw. sehr gut bestellt wäre; aber am Schluß seiner Rede machte er alles, was er zu Anfang Hoffnungerweckendes gesagt hatte, wieder zu nichte: Zeit und Modus für die Sozialreform müßte der freien Entschließung vorbehalten bleiben — Gestern sagte der Herr Minister, es sei lediglich das Gebot der Vorsicht, nicht ein Gesetz zu machen, ehe es darauf geprüft wäre, ob nicht die sozialdemokratische Agitation durch ein solches Gesetz gestärkt werden könnte, und ob nicht die sozialdemokratischen Agitatoren dadurch in die Lage gesetzt würden, das Gift, welches sie in die Arbeiterschaft getragen, in stärkeren Dosen anzuwenden. Nun besteht die Thatsache, daß die Sozialdemokratie fortgesetzt wächst; und wenn diese Vorsichtsmaßregel in Anwendung kommt, so muß man sagen, daß es dann in Zukunft noch gute Wege mit der ganzen vielgepriesenen Sozialreform hat. Das kann man besonders auch sagen, wenn man die Ausführung des Generallieutenants von Spitz in der Umsturzkommission mit in Betracht zieht. Dieser Herr bejahte eine Frage, wonach hervorging, daß die berechtigten Bestrebungen der Sozialdemokratie zur Besserung der Arbeiterverhältnisse sich nach seiner Ansicht nicht mehr von den Umsturzbestrebungen trennen ließen. Darnach ist also keine Grenze zwischen den sozialdemokratischen Bestrebungen und denen der gewerkschaftlichen Arbeiter mehr zu konstruiren. Unter dieser Politik haben sämmtliche Arbeiter zu leiden; und somit fallen auch alle Ausführungen, die der Herr Minister von Berlepsch zu Gunsten der Sozialreform gemacht hat, in sich selbst zusammen. Sie laufen am Ende darauf hinaus, daß es mit der Sozialreform einstweilen aufhören muß.

Man hätte aber auch ohne die Erklärungen des Herrn Reichskanzlers und des Herrn Ministers von Berlepsch schon wissen können, daß es mit der Ausführung des kaiserlichen Erlasses seine guten Wege hat. Das hätte man schon entnehmen können aus den gesetzlichen Maßnahmen der letzten Zeit, die nach dem Bekanntwerden des Kaiserlichen Erlasses verflossen ist. Trotz des Erlasses sind in dieser Zeit Gesetze gemacht und vom Kaiser bestätigt, die gerade das Gegentheil des Erlasses zu Stande gebracht haben. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn vielfach die Auffassung besteht, daß mit der Bestätigung solcher Gesetze gewissermaßen eine Verleugnung des Erlasses stattgefunden hätte, Die Erfolglosigkeit der Kaiserlichen Willenskundgebung hat in unseren Augen nur die Bedeutung eines Symptoms, nach dem abgemessen werden kann, in welchem Grade die kapitalistische Tendenz bereits alle Klassen durchdrungen hat. Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß wir im Zeichen der Standesunterschiede leben, und daß, je höher der Stand, desto größer der Einfluß und die Macht ist, und wenn man sich erinnert, daß während der 5 Jahre seit dem Bestehen des Kaiserlichen Erlasses diese Willenskundgebung noch gar nicht in Wirksamkeit getreten ist, so ist es unschwer vorauszusehen, das der Zweck der vorliegenden Interpellation ein vollständiges Fiasko erfahren wird. Ich lege daher der Interpellation nur den Werth bei, eine Debatte veranlaßt zu haben, und knüpfe keine weiteren Hoffnungen daran. Diese Anschauung ist durch die Lage der Dinge, wie sie einmal liegen, gerechtfertigt, und sie wird durch die Erfahrung als die richtige bestätigt.

Eine besondere Erfahrung haben wir ja in dieser Richtung mit der **Berggesetzgebung im preußischen Landtage gemacht.** Bei derselben ist keine einzige Forderung der Bergarbeiter berücksichtigt; im Gegentheil, die Lage der Bergarbeiter ist im Vergleich zu früher durch diese Gesetzgebung noch verschlechtert worden, trotz des Kaiserlichen Erlasses und trotzdem der Entwurf der Bergnovelle, das Ergebniß einer Enquete, die nicht einmal derart ausgeführt war, daß sie die Befriedigung der Bergarbeiter hätte herbeiführen können. Die Bergnovelle war gewissermaßen das Produkt eines Streiks, sie war unter den Nachwehen dieses Streiks und unter dem Druck einer intensiven Bergarbeiterbewegung in Angriff genommen — alles Momente, die eine Bürgschaft dafür hätten bieten sollen, daß für die Arbeiter etwas geschehen würde. Trotzdem aber die Verhältnisse der Bergarbeiter sich als unhaltbar herausgestellt hatten, wodurch der große Streik im Jahre 1889 entstanden ist, sind dennoch ihre Verhältnisse durch die Bergnovelle gegen früher ganz bedeutend verschlechtert worden. Dies könnte man auch als einen Effekt des Einflusses des Kaiserlichen Erlasses hinstellen.

(Zuruf.)

— Jawohl, Herr Hitze! Es ist nun durchaus geboten, gerade dieser Sache eine besondere Wichtigkeit beizulegen, weil gerade die Bergarbeiter es sind, die eine eminente Bedeutung im öffentlichen Leben und Verkehr besitzen. Das ganze öffentliche Wesen und der ganze Verkehr ist auf die Thätigkeit der Bergarbeiter angewiesen, auf das Produkt, das sie zu Tage schaffen, eingerichtet. Die Bedeutung der Bergarbeiter liegt dann ganz klar am Tage, wenn sie in einen Streik eingetreten sind; alsdann ist man besorgt um Militär, und der Gedanke an den Belagerungszustand ist nicht mehr fern; dann tritt so recht die Bedeutung des Bergarbeiters für das öffentliche Leben in die Erscheinung.

Wenn ich behaupte, daß die Bergarbeiter durch die Bergnovelle bedeutend schlechter gestellt wurden, so will ich dafür auch einige Beweise bringen.

Die Lohnfrage bildet neben der Frage der Arbeitszeit das bedeutendste Moment in allen Forderungen der Bergarbeiter; aber gerade in der Lohnfrage sind die Bergarbeiter nach dem Erlaß der Bergnovelle der Willkür der Besitzer mehr ausgesetzt als je. Wenn man sich früher scheute, mit brutaler Willkür durchweg zu verfahren, wenn man sich nach der Moral und den bestehenden Gewohnheitsrechten in seinen Handlungen mitunter noch leiten und rektifiziren ließ, so ist man jetzt, nach Erlaß der der Arbeitsordnung, fundirt auf die Bergnovelle, über alle diese, dem Kapitalprofit lästigen Sentimentalitäten längst hinaus: man schreibt einfach dasjenige, was man wünscht, in die Arbeitsordnung hinein und thut gerade, was man will. Die Bergnovelle schreibt nur vor, daß über alle Verhältnisse eine Bestimmung in die Arbeitsordnung aufgenommen werden muß; welche Bestimmung, welcher Natur und wo die Grenze derselben, ist der freien Willkür der Besitzer überlassen. Hier herrscht also die volle Willkür der Besitzer als Regel.

Wenn z. B. bei irgend einer Arbeit keine Uebereinkunft mit dem Beamten getroffen werden kann, dann greift der Tagelohn Platz. Aber das ist nicht das Schlimmste. Die Beamten, z. B. auch die Betriebsführer, vertheilen die Arbeit an die einzelnen Leute, ändern diese Vertheilung jederzeit ab und stellen auch die Arbeit ein. Sie können auch verlangen, daß die älteren, ausgelernten Arbeiter (Hauer) untergeordnete Arbeiten verrichten, ohne sie gegen Lohnnachtheil zu schützen; sie können auch bestimmen, daß irgend einem in der Kameradschaft ein höherer Antheil am Lohn zugemessen wird als den andern. Die Lohnbemessung innerhalb der Kameradschaft, die Zuweisung und Veränderung der Arbeit, und ob sie hoch gelohnt wird oder nicht, die Verlegung usw. — das hängt alles von der Willkür dieser Beamten ab! Gerade daß verschiedene Lohnantheile auf Kosten der Kameradschaften erhöht werden können, trägt dazu bei, neben der Lohnsklaverei auch noch eine elende Lohnkriecherei bei den Bergarbeitern einzuführen.

In der Lohnfrage hätte gerade die Bergnovelle einsetzen können, um wenigstens den Versuch zu machen, die Lohnfrage zu regeln. Darüber will ich aber in diesem Augenblick nicht sprechen, nur noch erwähnen, daß es nicht so schwer ist, wie man sich vielleicht vorstellt, die Lohnfrage gerade der Bergarbeiter gesetzlich zu regeln. Man hat nur die Bestimmung zu treffen, daß die Sicherheit des Kapitals im Bergbau gerade so gut mit niedriger Dividende bezahlt werden muß, wie die Sicherheit anderer Kapitalien in anderer sicherer Anlegung mit einem niedrigen Zinsfuß. Man hat ferner beim Anlagekapital im Bergbau zu unterscheiden zwischen variablem und konstantem Kapital und dem letzteren einen niedrigen Zins zuzuweisen; schließlich eine Grubenhaushaltsrechnung aufzustellen als Grundlage für die Lohnbemessung. Da wären so die Grundlagen, auf welchen die Lohnregelung hätte vorgenommen werden können. Das ging allerdings für die Aufgabe der Bergnovelle etwas weit.

Wohin Sie jetzt sehen auf diesem Gebiet, da ist völlige Willkür gestattet. In Bezug auf die Arbeitszeit und die Lohnfrage sind im Vergleich zu den früheren Zuständen Verschlechterungen eingetreten. Was man früher vom freien Willen verlangte, das ist jetzt als gesetzliches Recht formulirt worden. So ist z. B. eine Arbeitsordnung für ein schlesisches Bergwerk bestätigt worden, in welcher eine zehnstündige Arbeitszeit vorgesehen ist, dann noch eine volle Ueberschicht pro Woche und täglich eine zweistündige Ueberarbeit. Die Maximalarbeitszeit, die demnach laut Arbeitsordnung von den Leuten verlangt werden kann, berechnet sich für die Woche auf 78 Stunden. Und zwar kann diese Arbeit verlangt werden wegen vorhergegangenen Waggonmangels und bei außerordentlichen Bedarf. Es muß sowohl bei Tage wie bei Nacht, sowohl über als unter Tage an jeder zugewiesenen Stelle von jedem, wenn es verlangt wird, gearbeitet wird, gearbeitet werden; und damit kein Zweifel sei an der **vollkommenen** Willkür, heißt es: »daß **allen** Anordnungen Folge zu leisten ist«. Allerdings ist die Rede davon: »soweit es gesetzlich zugelassen sei«. Es ist aber das alles gesetzlich zugelassen, weil diese Arbeitsordnung die oberbergamtliche Bestätigung gefunden hat.

Die Bergarbeiter forderten bekanntlich die Aichung der Förderwagen, um von vornherein gegen die Benachtheiligung seitens der Besitzer bezüglich der Fördergefäße gesichert zu sein.

*) Möller war früher Redakteur d. Z. Derselbe wurde bei der letzten Wahl im Kreise Waldenburg (Schlesien) gewählt. Da derselbe der einzigste Bergmann ist welcher als Abgeordneter im Reichstage sitzt, so können die Freiherrn und Grafen über die Grubenverhältnisse genaue Auskunft bei ihm erhalten.

Die Redaktion.

---

lung dazu nehmen zu dürfen. Ob für die deutschen Arbeiter der jetzige Zeitpunkt der geeignete ist, als einheitliches Ganzes in dieser Richtung zu handeln, ob diese Gegenstände auf einem Kongreß gewerkschaftlich organisirter Arbeiter verhandelt werden sollen, darüber kann man getheilter Meinung sein und deshalb die von der Generalkommission veranstaltete Umfrage bei den Gewerkschaftsvorständen. Fest steht für uns, daß dieser Zeitpunkt früher oder später kommen muß und daß, wenn sämmtliche heut bestehenden Organisateonen als geschlossenes Ganzes handeln, die gegen ein solches Vorgehen in's Feld giführte Gefahr einer Auflösung einzelner Gewerkschaften dann eine geringe ist.

Ohne Gesetze für die bestehenden Organisationen könnte aber schon heute Eines geschehen; ein Gewerkschaftskongreß, zu welchem die Delegirten in öffentlichen Versammlungen zu wählen wären, könnte einberufen werden, um die angeführten Angelegenheiten zu behandeln.

Angesichts der Bestrebungen, die Vereinsgesetze noch weiter zu verschlechtern, den Arbeitern durch den wirtschaftlichen Druck, durch Maßregelungen die Ausübung des Koalitionsrechtes unmöglich zu machen, das geringe Maß von Arbeiterschutz in Deutschland wieder zu beschneiden, halten wir es im Interesse der deutschen Arbeiter für dringend nothwendig, daß sich dieselben energisch zur Wehre setzen, und haben wir es deshalb lebhaft bedauert, daß auch der Vorschlag der Abhaltung eines öffentlichen Gewerkschaftskongresses auf so viel Widerstand stieß, daß die Ausführung desselben vorläufig unterbleiben mußte.

Wer anerkennt, daß die Gewerkschaftsbewegung unter den heutigen Verhältnissen nothwendig ist, den Arbeitern bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, wer deshalb die Entwicklung derselben fördern will, kann nicht wollen, daß dieselbe die wichtigsten Aufgaben, die im Interesse der wirthschaftlichen Arbeiterbewegung in Deutschland zunächst zu erfüllen sind, und darunter verstehen wir die Erringung voller Koalitionsfreiheit und eines wirksamen Arbeiterschutzes, vollständig unberücksichtigt lasse. Die Gewerkschaften sind die berufenen Organisationen für die Verwirklichung aller Forderungen, die auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung von den klassenbewußten Arbeitern gestellt werden, energisch einzutreten; dieselben haben durch ihre bisherige bescheidene Thätigkeit auf diesem Gebiet schon bedeutendes zur Aufklärung der indifferenten Arbeitermassen beigetragen. Ein Zusammenfassen der Kräfte in der angegebenen Richtung wird immer mehr zur dringenden Nothwendigkeit, soll nicht die wirthschaftliche Bewegung der Arbeiter durch ihre eigene Unthätigkeit und Unselbstständigkeit in ihrer Entwickelung gehemmt werden. Nur einseitige Parteidoktrinäre können in einem solchen Vorgehen eine Schädigung der gesammten Arbeiterbewegung erblicken.

Ein Gewerkschaftskongreß mit der angegebenen Tagesordnung würde der Weckruf für die Arbeiter in allen Gauen Deutschlands sein, zur Wahrung ihrer wichtigsten Interessen selbst die Initiative zu ergreifen, die stattfindenden Versammlungen würden neues Leben in die Gewerkschaftsbewegung hineinbringen und wesentlich zur regen Agitation für dieselbe beitragen.

Weshalb wir unsere Ansichten über diesen Punkt nicht gleich zur öffentlichen Diskussion stellten? Nun einfach deshalb nicht, weil die Generalkommission bei wichtigen Angelegenheiten die Zentralvorstände selbstverständlich um deren Meinung zu befragen hat. Da durch diese Umfrage eine völlige Uebereinstimmung nicht erzielt wurde, so hatten wir selbstverständlich erst recht keine Veranlassung, unsere Vorschläge in der Presse zur Diskussion zu stellen. Einiges Handeln schien uns die nothwendige Vorbedingung der Ausführung unseres Vorschlages zu sein.

Ueberall in Handel und Wandel existiren Vorschriften über Aichung der Maße und Gewichte; gleichwohl ist den Bergarbeitern ihre diesbezügliche Forderung nach Anwendung des allgemeinen Rechts abgeschlagen. Das ist auch ein absonderliches Zeichen der Gleichberechtigung für die Bergarbeiter, wie sie in den Kaiserlichen Erlassen verheißen ist.

Bezüglich des Wagennullens besteht ebenfalls eine willkürliche Benachtheiligung der Arbeiter seitens der Besitzer. Es war daher der Wunsch nach Kontrolbeamten laut geworden. Allerdings soll nunmehr auch gestattet sein, daß ein Kontrolbeamter von den Bergarbeitern das Wagennullen beaufsichtigt. Aber diese Bestimmung für die Thätigkeit eines solchen Kontroleurs leidet an dem Mangel, daß sie nicht zur Ausführung kommt; d. h., die gesetzlichen Bestimmungen sind nicht derart beschaffen, daß sie ein genügendes Fundament zu einer Organisation, wodurch die Existenz solcher Kontrolbeamten gesichert wäre, herbeizuführen im Stande sind.

Ferner verlangen die Bergleute die Mitverwaltung an den Unterstützungskassen, also dasjenige, was man von der Betheiligung an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten in den Kaiserlichen Erlassen liest. Diese Mitverwaltung an den Unterstützungskassen ist aber abgelehnt worden.

Ebenso ist abgelehnt worden die Rechnungslegung über die Unterstützungskassen an die Oberbergämter. Es ist also die Betheiligung an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten den Bergleuten auch hier abgeschlagen, trotzdem sie in den Erlassen des Kaisers gefordert wurde. Und damit ist auch die Fühlung, welche die Bergbehörden mit den Arbeitern nehmen sollten, auf diesem dazu geeigneten Gebiete unterbunden. Hätte nämlich die Rechnungslegung über die Unterstützungskassen an die Oberbergämter zu erfolgen, dann wäre es leicht zu ermöglichen gewesen, daß die Bergbehörden einen Einfluß auf das Strafwesen erlangt hätte. Gerade in dem Strafwesen existiren ganz absonderliche Zustände. Hier fällen die Beamten, welche doch das Interesse der Besitzer wahrzunehmen haben, die Urtheile in Strafsachen; sie sind Ankläger, Richter und auch Exekutor in einer Person und zugleich die Sachwalter der wirthschaftlichen Gegner der Arbeiter. Es fehlt ihnen also für das Strafwesen die nothwendige Eigenschaft der Objektivität. Hier eine Entscheidungsinstanz zu bilden, ist aber abgelehnt worden. Somit fehlt hier ebenfalls die Betheiligung an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten. Und was wird nicht alles bestraft! Davon hat einer, der sich mit den Verhältnissen nicht bekannt gemacht hat, keine Ahnung. Es wird sogar dasjenige unter Strafe gestellt, was man als unentgeltliche Dienstleistung von den Bergarbeitern verlangt. Auch wird irgend einer von denjenigen bestraft, in deren Nähe irgend einer seine Nothdurft verrichtet hat und nicht ausfindig gemacht werden kann.

(Zuruf rechts.)

— Gewiß! den man aber nicht ausfindig machen kann. Hier handelt es sich nicht mehr um die Feststellung des Schuldigen, sondern es wird irgend einer bestraft, gleichviel, ob es der Schuldige ist oder nicht.

(Zuruf.)

— Ihr Staunen zeigt mir gerade die Ungeheuerlichkeit, die hier im Strafverfahren auf den Gruben existirt.

Unter dem Eindruck der stetig sich mehrenden Unglücksfälle hätte man erwarten sollen, daß den Bergwerksbesitzern eine Beschränkung auferlegt wäre in der Anlegung gänzlich bergfremder Arbeiter, um so viel, wie hiermit möglich, den Unglücken vorzubeugen. Aber dies ist nicht erfolgt, und die Abkehrscheine, die unter den solcherweise bestehenden Verhältnissen keine Garantie mehr bieten, daß keine unfähige Arbeiter in den Gruben angelegt werden, sind ebenfalls nicht abgeschafft. Es ist also in beiden Fällen den Wünschen und Beschwerden der Bergarbeiter keine Folge gegeben. Die Kaiserlichen Erlasse sind für sie auch in diesen Punkten ohne Wirkung geblieben, und gerade auf dem Gebiete der Unglücksverhütung sieht es sehr böse aus. Da ist zu konstatiren, daß beispielsweise im Jahre 1886 bei der Bochumer Sektion täglich 26 Unglücksfälle gemeldet wurden, 1892 schon 44,32, 1893 gar 52,54. Es war in dieser erschreckenden Steigerung ein durchschlagendes Moment der Dringlichkeit gegeben, um hier einzugreifen. Aber trotz der Kaiserlichen Erlasse, und trotzdem daß der Entwurf der Bergnovelle sonst Manches verlangte, ist man doch auf die Verhütung der Unglücksfälle gar nicht eingegangen. Man hat die alten verderblichen Mängel des Kontrollwesens ruhig weiter bestehen lassen.

Die Wünsche der Arbeiter gehen dahin, Kontrolbeamte aus ihren eigenen Reihen zu bestellen, um so die Sicherheit zu haben, daß auch die Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln wirklich ausgeführt werden. Aber dies ist bisher ein frommer Wunsch geblieben,

Da nun bezüglich der Unglücksverhütung keinerlei Remedur geschaffen ist, so hätte man erwarten dürfen, daß nun wenigstens im Knappschaftswesen eine wohlthätige Ausgestaltung platzgegriffen hätte. Aber auch hier ist alles beim Alten geblieben; eine Wandlung zum Besseren ist auch hier in keiner Weise eingetreten. Und gerade im Knappschaftswesen war es so leicht! Darum kann man gerade hier einen besonderen Vorwurf formuliren, daß trotzdem nichts für die Bergarbeiter geschehen ist.

Der Hauptfehler in dem Knappschaftswesen und zugleich der Hinderungsgrund gegen die wohlthätige Ausgestaltung der knappschaftlichen Verhältnisse liegt in der Grundbestimmung, wonach die Besitzer in hervorragender Weise bei dem Knappschaftswesen betheiligt sind. Das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 bestimmt, daß der Knappschaftsvorstand zur einen Hälfte aus Arbeitervertretern, zur anderen Hälfte aus Vertretern der Unternehmer zu bestehen hat; das heißt aber in der Praxis nichts anderes, als daß ohne den Willen der Unternehmer gar nichts zu Gunsten der Arbeiter geschaffen werden kann. Es ist diese Bestimmung um so unbegreiflicher, wenn man sich erinnert, daß die Unternehmer nur deshalb am Bergbau sich betheiligen, um Profit zu machen, die Arbeiter um ihr Leben zu fristen, ihre Familie zu ernähren, und am Knappschaftswesen betheiligt sind, um die Fürsorge für sich zu pflegen, damit sie im Unglücksfall, im Alter und in Krankheitsfällen gegen Noth und Mangel gesichert sind. Daß hier nun die Profitjägerei der Bergwerksbesitzer mit dem Prinzip der Fürsorge verquickt ist, das heißt nichts anderes als: man hat hier den Bock zum Gärtner gesetzt.

In allen Beziehungen seines Arbeitsverhältnisses ist der Bergarbeiter durch die Bergnovelle nicht allein so gelassen, wie er vorher war, sondern vollständig rechtlos gemacht; er ist nicht viel besser dran, als der Landarbeiter, der heut zu Tage noch unter der Gesindeordnung elendiglich vegetirt.

Ein klassisches Beispiel, in welcher Rechtslage die Bergarbeiter zu den Bergwerksbesitzern respektive zu den Beamten stehen, giebt eine einzige Bestimmung des Berggesetzes vom Jahre 1865, welche Bestimmung in der Bergnovelle keine Abänderung erfahren hat. Ich habe sogar die Vermuthung, daß diese Bestimmung aus dem preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 übernommen ist für die Gewerbeordnung, denn da findet sich dieselbe auch. Es heißt da sinngemäß so: wenn ein Bergarbeiter einen Beamten schmäht oder beschimpft, so kann der Arbeiter zur Strafe dafür sofort entlassen werden

(Zuruf rechts);

wenn umgekehrt der Beamte den Arbeiter schmäht oder beschimpft, so kann dann nicht etwa der Beamte, den in diesem Falle die Strafe rechtlicherweise zu treffen hätte, entlassen werden, sondern hier hat wieder nur der Arbeiter das »Vergnügen«, sich selbst auf die Straße zu setzen.

(Hört! hört! links.)

Was im ersten Falle eine Strafe für den Arbeiter war, wird im zweiten Falle als Wohlthat für ihn ausgelegt. Hier zeigt sich so recht die Korruption in der Gleichstellung der Arbeiter mit den Beamten und Besitzern! Meine Herren, so sieht die Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter unter dem Einflusse des Kaiserlichen Erlasses aus.

Der Abschnitt aus dem Kaiserlichen Erlasse, der von Dr. Lieber und Dr. Hitze ihrer Interpellation zu Grunde gelegt ist, hat meines Erachtens nicht eine solche Bedeutung, wie verschiedentlich interpretirt worden ist. Es heißt da:

> Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden.

Bis dahin, kann man sagen, ist die Sache ziemlich positiv, und man könnte meinen, es sollte irgend etwas gemacht werden; aber der Nachsatz hebt den eventuellen Werth des Vordersatzes vollständig auf. Es heißt da in näherer Präzisirung:

> Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.

Nun, meine Herren, der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche steht den Arbeitern auch heutzutage zu Gebote, ihre Wünsche und Beschwerden können sie auch heute frei und friedlich äußern und so veranlassen, daß die Behörden Kenntniß von den Zuständen der Arbeiterverhältnisse erlangen. Bei den Bergarbeitern ist das aber schon geschehen. Diese Kenntniß haben Behörden und Regierung durch die Enquete bereits erlangt und ebenso der preußische Landtag. Die Behandlung der Wünsche und Beschwerden durch die Bergnovelle zeigt nun ganz genau, was man von den Kaiserlichen Erlassen zu erwarten hat. Sie bildet auch den Maßstab für die Beurtheilung desjenigen Geistes, der heutzutage die Regierung und Gesetzgebung beherrscht, und dieser Geist ist auch durch die Ausführungen des Reichstags und des Herrn Ministers von Berlepsch dargelegt worden. Die Interpellation ist demnach umsonst eingebracht; einen Zweck hat sie nicht, und einen Erfolg in ihrem Sinne kann sie nicht haben; die Erlasse sind nach dem, was in der Gesetzgebung bei der Existenz der Erlasse festgesetzt ist, ebenfalls umsonst. Man könnte in vulgärer Ausdrucksweise sagen: die Interpellation ist für die Katze und ebenso der Erlaß des Kaisers.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten. Lebhafte Unruhe.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat seine Rede mit einem Satz geschlossen, wegen dessen ich ihn zur Ordnung rufen muß. Er hat von dem Kaiserlichen Erlaß gesprochen und hat gesagt, er wäre für die Katze.

(Bewegung).

Rundschau.

— In der vor. Nr. berichteten wir über das Grubenunglück in Montceau-les-Mines (Frankreich). In derselben Grube fand im Jahre 1867 eine Explosion schlagender Wetter statt, wobei 96 Bergleute getödtet wurden, von denen nur 59 zu Tage gefördert wurden. Im Jahre 1872 fanden 26 Bergarbeiter ihren Tod durch eine Explosion. Von dem jetzigen Unglück wird berichtet, daß zum Zeichen der Trauer, bei dem Begräbniß der Opfer, auf allen Schichten die Arbeit eingestellt war. Von den Verunglückten waren 13 verheirathet, welche zusammen 43 Waisen hinterlassen.

Briefkasten.

Nach Eving. Gedichtchen ist schön, nur der letzte Vers könnte Anstoß erregen. Unsere Organisation besteht nicht aus Leuten einer Parteirichtung. Dasselbe ist an eine Parteizeitung abgesandt.

Nach Niederschlesien. Die Ausführungen des Kameraden Möller in der Reichstagssitzung vom 7. Februar, welche wir wortgetreu wiederzugeben für unsere Pflicht erachten, nehmen uns diesmal zuviel Raum weg; in nächster Nummer findet die Einsendung Aufnahme. Vorläufig besten Dank.

Die **Gewerkvereinsberichte** der unltramontanen Klatschblasen werden in nächster Nummer beantwortet.

An Armenrecht nachsuchende Berginvaliden.

Will jemand einen Prozeß anstrengen, wobei eine juristische Vertretung nothwendig ist und er hat zur Durchführung dieses Prozesses kein Geld, dann geht er zur Ortspolizei-Behörde und läßt sich eine Bescheinigung ausstellen darüber, daß er zur Tragung von Prozeßkosten außer stande ist. Die Behörde ist zur Ausstellung eines solchen Scheines verpflichtet. Mit der Ausstellung dieses Scheines hat aber der Kläger noch nicht das Recht erlangt, den Prozeß so ohne weiteres anstrengen zu können. Er muß zunächst das Streitverhältnis, den Gegenstand des Anspruchs, die Beweismittel 2c. dem zuständigen Gericht schriftlich mittheilen und die Bewilligung des Armenrechts beantragen. Nun prüft das die ganze Angelegenheit. Wenn der Prozeß nicht aussichtslos erscheint, so bekommt der Kläger von dem Prozeßgericht eine Mittheilung, daß ihm das Armenrecht bewilligt ist. Gleichzeitig wird ihm ein Anwalt zur Vertretung sowie ein Gerichtsvollzieher zur Besorgung von Zustellungen benannt. Erst jetzt kann der Kläger zu dem ihm bestellten Anwalt gehen und die Klage anfertigen lassen. Auch kann ein Anwalt das Armenrecht nachsuchen und die Klage gleich mit einlegen. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der Kläger: a) die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen, sowie der Stempelsteuer; b) die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten; c) das Recht, das ihm zur vorläufigen unentgeldlichen Bewirkung von Zustellung und Vollstreckungs-Verhandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufigen und unentgeldlichen Wahrnehmung seiner Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet wird. — Es werden also alle Vergünstigungen nur vorläufig gewährt. Geht der Prozeß verloren, so hat der Kläger die Kosten zu tragen. Hat er nichts, so nimmt man ihm selbstredend nichts, hat er aber etwas pfandbares, so kann ihm dies gepfändet werden, wenn er die etwa entstandenen Kosten nicht zahlt.

Oeffentl. Bergarbeiter-Versammlungen

Sonntag, den 17. Februar 1895:

Herbede.

Nachmittags 5 Uhr, im Lokale des Wirthes Herrn Flick zu Herbede.

Tagesordnung:

1. Arbeiterzug-Angelegenheiten für die Bergleute des hiesigen Reviers.
2. Verschiedenes.

Die arbeitslosen Bergleute von Herbede und Umgegend sind zu dieser Versammlung besonders eingeladen.

Sonntag, 24. Februar.

Herne.

Nachmittags 5 Uhr, im Lokale des Wirthes Herrn Adam Bomm.

Tagesordnung:

1. Der christliche Gewerkverein und seine Agitation.
2. Verschiedenes.

Referenten: Otto Hue-Essen und Joh. Meyer-Bochum.

An unsere Kameraden.

Die Quasselhänse vom geplanten Gewerkverein halten augenblicklich vielfach Versammlungen ab, in denen dieselben nur über die bestehende Organisation (Verband deutscher Berg- und Hüttenarbeiter) schimpfen; uns läßt man nicht zum Worte. Wir ersuchen deshalb unsere Anhänger, diesen Versammlungen fern zu bleiben, denen soll keiner von uns die Taschen füllen mit Entree zahlen; mögen dieselben mit ihren Duielbrüder allein bleiben. Wo wir nicht zum Worte kommen, da brauchen wir auch kein Geld zu opfern.

Der Vorstand.

Zahlungstermin-Kalender.

Sonntag, den 17. Februar.

Nachmittags 1—3 Uhr:

Weißstein.

Nachmittags 4 Uhr:

Alstaden. Dellwig-Holte. Hörde 1. Harpen. Laer. Mengede. Wengern.

Nachmittags 5 Uhr:

Bredenscheid. Eppendorferhaide.

Uhr nicht angegeben:

Fellhammer,

Salzbrunn.

Jeden Sonntag nach dem 15. jeden Monats werden die Mitglieder ersucht, die Beiträge, wenn nicht in der Wohnung des Vertrauensmannes, so beim Empfang der Zeitung zu entrichten. Gleichzeitig werden Anmeldungen neuer Mitglieder entgegengenommen. Jedes Mitglied solle selbst Agitator sein für den Verband.

Der Vertrauensmann.

Weisstein.

Den 17. Februar, Nachmittags vor und nach der Knappenvereins-Versammlung. Einziehung der monatlichen und restirenden Beiträge. Entgegennahme von Anmeldungen neuer Mitglieder zum Verband. Derjenige, welcher verhindert ist zu erscheinen, wolle die Beiträge in meiner Wohnung entrichten.

Der Bevollmächtigte Letzner.

Bekanntmachung.

An denjenigen Orten, wo kein Zeitungsbote ist oder wo die Bergleute ängstlich sind, sich unsere Zeitung durch Boten ins Haus bringen zu lassen, da können unsere Kameraden die Zeitung unter Kreuzband beziehen. Dieselben müssen vierteljährlich eine Mark im Voraus an unseren Verlag einsenden.

Vom verflossenen Jahrgang sind noch Exemplare vorhanden a Quartal zu 1 Mark.

Der Verlag.

An unsere Colporteure.

In dieser Nummer liegen in einer Anzahl Packete Rechnungen. Deshalb ist es nothwendig, daß die Packete genau nachgesehen und dem Adressaten zugestellt werden.

J. Meyer, Cassirer.

Für die oberschl. Kameraden ging ein:

Aplerbeck W. T. 0,40 Mk.

Herne, an zurückerhaltenen Eintrittsgeldern einer vereitelten Gewerkvereinsversammlung der christl. Bergarbeiter Mark 2,50.

J. Meyer, Cassirer.

Herne.

Zahlungstermin jeden letzten Sonntag im Monat, Nachmittags 4 Uhr, beim Wirth Bomm.

Kameraden seid alle am Platze, besonders jetzt da die christlichen Verwässerungsbrüder hierselbst Versammlungen abzuhalten suchen, in welchen jede Diskussion ausgeschlossen ist. Wer jetzt den alten Schiendrian noch walten läßt, der ist zu bedauern.

Knappen-Verein Fellhammer.

Sonntag, den 17. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,

Versammlung

im Lokale des Wirths Krause. Wichtige Angelegenheit halber sind sämmtliche Mitglieder des Verbandes freundlichst eingeladen.

Der Vertrauensmann.

Knappenverein Eintracht Oberhausen.

General-Versammlung

Sonntag, den 17. Februar 1895, Nachmittags 5 Uhr, beim Vereinswirth Ludwig Klein.

Tagesordnung:

1) Abrechnung. 2. Vorstandswahl. 3) Zahlung der Beiträge, Aufnahme neuer Mitglieder. 4) Verschiedenes.

Der Vorstand.